

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der KWS KAECHELE GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc.

- 2.1 An sämtlichen Zeichnungen, technischen Unterlagen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Katalogen, Mustern, Kostenvoranschlägen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form, die wir vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte vor. Diese Unterlagen dürfen vom Kunden nur für den vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Sie vom Kunden in keiner Weise verwertet werden, insbesondere auch Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Bei Verletzung hat der Kunde uns Schadensersatz zu leisten.
- 2.2 Kostenlose Angaben, Zeichnungen und andere Unterlagen, die dem Kunden eine Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung der Anlage ermöglichen, stellen wir dem Kunden spätestens nach Abnahme zur Verfügung. Wir sind nicht verpflichtet, Werkstattzeichnungen und Zeichnungen einzelner Komponenten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies wurde mit dem Kunden ausdrücklich so vereinbart.
- 2.3 Sofern wie unsere Produkte als Muster vereinbarungsgemäß an den Kunden zu Test-/Probezwecken liefern, handelt es sich bei den Produkten stets um (unverbindliche) Standardausführungen, bei denen wir nicht dafür einstehen können, dass sie den Bedingungen vor Ort beim Kunden entsprechen. Die Bedingungen vor Ort sowie die genaue Verwendung sind vom Kunden zu klären. Das gilt auch und insbesondere bei einer weiteren Verwendung der Muster durch Einbau in Endgeräte. Eignung und Produktsicherheit für den konkreten Einsatz sind vom Kunden sicherzustellen. Muster sind, soweit nichts anderes vereinbart, uns unverzüglich nach Ablauf des von uns eingeräumten Überlassungszeitraums in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Erfolgt Rückgabe trotz Nachfristsetzung nicht, sind wir wie berechtigt, für ein Muster den Kaufpreis gemäß Preisliste, Transportkosten sowie bei beschädigter Rücklieferung eventuell anfallende Reparatur- oder Überholungskosten zu berechnen. Kosten für den Import inklusive Zoll und Steuer sind immer vom Kunden selbst zu tragen.
- 2.4 Die in Prospekten und auf unserer Internetseite veröffentlichten Maschinenbeschreibungen und technischen Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können sich im Zuge der Weiterentwicklung ändern und sind deshalb keine Vertragsgrundlage.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder textlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 3.2 Kostenvoranschläge im Rahmen einer Reparatur oder Generalüberholung sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 3.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkludenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 3.4 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere Auftragsbestätigung. Sofern wir keine gesonderte Auftragsbestätigung versenden, gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser in Textform unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- 3.5 Angaben über Produkte und Leistungen sowie Maschinenbeschreibungen auf Werbeträgern, wie z.B. Prospekte, Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind allgemeine Informationen an mögliche Interessenten und nur als Standardwerte zu betrachten. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie des betreffenden Produkts oder der Leistung dar, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Ware an die Transportperson auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- 4.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug ist.
- 4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.

§ 5 Lieferfristen, Lieferverzug

- 5.1 Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferung und Leistung sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine, wenn sie nicht ausdrücklich und in Textform als solche bestimmt wurden.
- 5.2 Die Frist für Lieferung und Leistung ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen gemäß Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere etwa zu beschaffende Unterlagen vorgelegt und etwa vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist für Lieferung und Leistung angemessen.

- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.5 Sofern die Voraussetzungen von 5.4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.6 Die Frist für Lieferung oder Leistung verlängert sich angemessen bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten und bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben, soweit solche Hindernisse Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes verzögern. Solche unvorhergesehenen Hindernisse sind insbesondere Naturkatastrophen jeder Art, Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Terrorismus, Sabotage, Stromausfall. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir in wichtigen Fällen dem Kunden unverzüglich mit. Wir behalten uns in diesen Fällen das Recht zum Rücktritt vor.
- 5.7 Wir haften im Falle unseres Verzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 5.8 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.9 Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.10 Wegen Überschreitung von Fristen für Lieferung oder Leistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Überschreitung der Frist eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Frist nicht erfolgt ist. Das gilt nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben oder besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 5.11 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von je 3 % des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 15 % des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistung, die wegen des Verzugs nicht zweckdienlich genutzt werden konnte.

§ 6 Inbetriebnahme und Aufstellung

- 6.1 Hat der Kunde eine Aufstellung und Inbetriebnahme angefordert, muss der Kunde rechtzeitig Vorarbeiten erbringen und notwendige Voraussetzungen schaffen, um eine einwandfreie Montage zu ermöglichen. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die vereinbarungsgemäß durch uns erfolgen sollen.
- 6.2 Die Vorarbeiten des Kunden müssen gemäß unseren Anweisungen und Zeichnungen erfolgen. Der Kunde muss auf eigene Kosten sicherstellen, dass das Gebäude und der Grund angemessen belastbar und für eine Inbetriebnahme geeignet sind. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, alle notwendigen Anschlüsse für unser Produkt herzustellen, damit eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist.-
- 6.3 Uns werden unentgeltlich Hebevorrichtungen, Transportmittel, Bearbeitungsmaschinen, Materialien und Betriebsstoffe wie Wasser, Brennstoffe, Druckluft, Elektrizität, Gas, Energie und Heizung sowie andere notwendige Stoffe zur Verfügung gestellt, sofern nichts anders vereinbart ist.
- 6.4 Es steht uns frei, den Kunden mit der Bereitstellung von Werkzeugen zu beauftragen oder eigene Werkzeuge mitzubringen. In beiden Fällen geht dies zu Lasten des Kunden. Ausgenommen von dieser Entscheidung sind Spezialwerkzeuge, die speziell für ein Produkt hergestellt worden sind und für den Kunden vor Ort nicht verfügbar sind. Etwaige Kosten für Formalitäten oder Genehmigungspflichten bei Einfuhr und Ausfuhr sind vom Kunden zu übernehmen.
- 6.5 Der Kunde hat uns auf seine Kosten Hilfskräfte und Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche MwSt. nicht ein. Es gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise, wenn der Vertragsabschluss vor längerer Zeit als vier Monaten erfolgte. Werden bei Verträgen mit den Bedingungen frachtfrei oder verzollt die Fracht- oder Zollkosten nach Vertragsabschluss geändert, so gehen auch diese MehrMinderkosten zu Lasten/zu Gunsten des Auftraggebers.
- 7.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenänderungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen. Dies gilt nicht, wenn wir in Lieferverzug sind.
- 7.3 Zahlungen sind, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 7.4 Hat der Kunde die Aufstellung und Montage einer Anlage und/oder Schulung bestellt, so trägt der Kunde alle erforderlichen Nebenkosten (Reise, Transport, ec.), soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.5 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. In diesem Fall können wir auch die Weiterveräußerung und die Weiterverarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände untersagen.

- 7.7 Ist von uns ein Kostenvoranschlag oder ein Angebot erstellt worden, so können wir zusätzliche Aufwendungen für unsere Dienstleistung hinsichtlich Arbeitszeit, Ersatzteile und andere Bemühungen zusätzlich berechnen, wenn dieser unerwartete Mehraufwand im Voraus uns unbekannt oder nicht planbar war, z.B. durch fehlende Informationen des Kunden, Umstände oder Bedingungen vor Ort, Mitarbeiter, das Gebäude, die Räume, Hilfsmittel, Werkzeuge und andere Notwendigkeiten, die vom Kunden nicht ordnungsgemäß vorbereitet bzw. uns nicht mitgeteilt worden sind. Die Abrechnung erfolgt dann nach den aktuellen Gegebenheiten.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 8.1 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- 8.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Gewährleistung, Schadenersatz

- 9.1 Der Kunde hat nach Maßgabe des § 377 HGB bei Erhalt/Abnahme jede Lieferung/Leistung auf Vollständigkeit und Beschädigung, auch der Verpackung, zu überprüfen. Die Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge erstreckt sich auch auf Mengen- und Identitätsabweichungen. Beanstandungen sind uns unverzüglich in Textform zu übersenden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden. Bei der Versandperson ist durch den Kunden eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 9.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand liefern. Von uns im Rahmen der Nachlieferung ersetzte Liefergegenstände werden unser Eigentum. Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere Minderung oder Rücktritt verlangen.
- 9.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 9.5 Nach Bekanntgabe des Mangels ist der Kunde verpflichtet, Bilder, Videos oder andere Beweismittel des Mangels uns zur Verfügung zu stellen, um herauszufinden, ob der Mangel durch uns arglistig verursacht wurde. Die Überprüfung des Mangels erfolgt erst über ein Begutachten der zugesendeten Bilder. Können wir aus den Bildern keine Rückschlüsse auf die mögliche Ursache des Mangels ziehen, ist der Kunde verpflichtet, den mangelhaften Liefergegenstand auf seine Kosten an uns zurückzusenden. Nach eingehender Prüfung wird die mögliche Ursache des Mangels festgestellt und dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Bei arglistigem Verschulden von uns, sind wir verpflichtet einen kostenlosen Ersatz bereitzustellen und zu versenden. Auch hier gehen die Versandkosten zu Lasten des Kunden sofern dieser außerhalb von Deutschland seinen Geschäftssitz hat.

- 9.6 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der vereinbarten Spezifikation oder – soweit eine solche Spezifikation nicht vorliegt – unserer technischen Zeichnung entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder der Ausführung, die weder die Funktion noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Mängel, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, begründen keine Mängelansprüche.
- 9.7 Mängelansprüche des Kunden bestehen insbesondere nicht in den nachfolgenden Fällen: Üblicher Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Bedienung oder Nutzung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung durch den Kunden oder Dritte; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Montagearbeiten, ungeeignete Einsatzbereiche; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse; Mängel, die auf vom Kunden vorgegebenen oder bestimmten Konstruktionen oder vom Kunden vorgegebenen, bestimmten oder beigegebenen Materialien, einschließlich Probematerialien oder auch sonstigen Beistellungen des Kunden beruhen. In diesen Fällen kommen Mängelansprüche des Kunden nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die vorbezeichneten Einwirkungen verursacht worden sind.
- 9.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Verjährungsfrist in Betracht kommt.

§ 10 Gesamthaftung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.2 Die Begrenzung nach Ziff. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen auch aus bisherigen Verträgen. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.
- 11.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind oder verhält sich der Kunde sonst vertragswidrig, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

11.5 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung durch den Kunden. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

11.5 Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

11.6 Für den Fall, dass der Liefergegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt das Miteigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Der Kunde verwahrt das Eigentum für uns unentgeltlich. Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.

Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die nach vorstehendem Absatz abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie der Liefergegenstand selbst.

11.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.

- 11.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Technische Dokumentation

Unsere Dokumentation entspricht der Vertragssprache. Entweder Deutsch oder Englisch.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist für beide Teile Pforzheim.
- 13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- 13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

